

**Vorlage Nr. 52/2023
zu TOP 06
der Sitzung am 27.09.2023**

**Bedarfsplanung Kindertagesbetreuung
hier: Fortschreibung**

Anlage: Bedarfsplanung für die Kindertagesbetreuung (Stand: 01.09.2023)

Nach § 3 des Kindertagesbetreuungsgesetzes für Baden-Württemberg (KiTaG) haben die Gemeinden eine örtliche Bedarfsplanung für die Kindertagesbetreuung aufzustellen und diese regelmäßig bzw. jährlich fortzuschreiben. Der letzte Bedarfsplan (Stand: 01.09.2022) für die Kinderbetreuung in Pfaffenhofen wurde vom Gemeinderat am 21.09.2022 beschlossen.

Grundlagen der Fortschreibung sind die Kinder- und Jugendhilfestatistiken, die aktuellen Einwohnerdaten (Stand: 01.09.2023) und die derzeitigen Stellenbesetzungen.

Nach § 22 a SGB VIII soll sich das Leistungsangebot der örtlichen Tagesbetreuung pädagogisch und organisatorisch am Bedarf der Kinder und Familien orientieren. Der Bedarfsplanung und damit der Planungshoheit der Gemeinden kommt bei der Erfüllung des Rechtsanspruches auf einen Betreuungsplatz nach § 24 Sozialgesetzbuch (SGB VIII) sowie der Förderung der Tagesbetreuungseinrichtungen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs (FAG) größere Bedeutung zu.

Die Kinderbetreuungseinrichtungen arbeiten nach dem Orientierungsplan Baden-Württemberg und dem auf dieser Grundlage erarbeiteten Qualitätshandbuch. Das Qualitätshandbuch wird durch die Teams der Einrichtungen fortgeschrieben.

Die Bedarfsplanung ist gemäß § 3 Abs. 3 KiTaG dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt beim Landratsamt Heilbronn) anzuzeigen.

Beschlussvorschlag:

1. Der Fortschreibung des Bedarfsplans der Kindertagesbetreuung wird zugestimmt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Bedarfsplanung dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe anzuzeigen.
3. Die Vorlage wird Bestandteil des Protokolls.